

« GwG-Unterstellung bei fiduziarischen VR-Mandaten für Sitzgesellschaften »

Rechtliche Grundlagen

GwG Geldwäschereigesetz, SR 955.0

VBF Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF), SR 955.071

Ausgangslage

Verwaltungsratsmandate von operativen Gesellschaften sind grundsätzlich nicht GwG-unterstellungspflichtig. Hingegen sind VR-Mandate für Sitzgesellschaften GwG-unterstellungspflichtig. Die rechtliche Grundlage ist explizit in Art. 6 VBF festgehalten.

Art. 6 Abs. 1 lit. d.

Als Finanzintermediation gilt auch:

d. die Tätigkeit als Organ von Sitzgesellschaften

Zudem hält Art. 2 Abs. 3 folgendes fest: „*Finanzintermediäre sind auch **Personen**, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen.*“

Mit „**Personen**“ sind sowohl juristische als auch natürliche Personen gemeint.

Da VR-Mandate von natürlichen Personen ausgeübt werden, stellt sich die Frage, ob eine natürliche Person, welche in einem Treuhandbüro (juristische Person) arbeitet, das als Finanzintermediär bei einer SRO angeschlossen ist, sich bei der Ausübung der Organtätigkeit für eine Sitzgesellschaft zusätzlich als natürliche Person einer SRO anschliessen muss.

Kurzantwort

Nein, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Begründung

Bereits in einem Merkblatt (datiert vom 28. November 2003) hielt die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei folgendes fest:

„*Verfügt eine Gesellschaft über eine Bewilligung der Kontrollstelle oder über einen Anschluss an eine SRO, so benötigen die Arbeitnehmer der betreffenden Gesellschaft selbstredend keine eigene Bewilligung respektive keinen eigenen Anschluss, sofern die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im Dienste ihres Arbeitgebers und nicht auf selbständiger Basis ausüben.*“

Diese Haltung wurde mit Art. 1 Abs. 2 lit. f. VBF nochmals zementiert:

Art. 1 Abs. 2, lit. f. VBF

Nicht als Finanzintermediation gelten

f. die Tätigkeit von Hilfspersonen von in der Schweiz bewilligten oder angeschlossenen FI, sofern die Hilfspersonen:

1. vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
2. in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,
3. ausschliesslich im Namen des Finanzintermediärs und auf dessen Rechnung handeln,
4. vom Finanzintermediär und nicht vom Endkunden entschädigt werden,
5. beim Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen FI tätig sind,
6. mit dem FI über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Diese Regel gilt unabhängig vom Sitzland der Sitzgesellschaft. Anknüpfungspunkt ist der Ort der Verwaltung in der Schweiz.

Wesentlich ist, dass ein Mandatsverhältnis zwischen dem Finanzintermediär (juristische Person) und dem GwG-Kunden existiert. Dies manifestiert sich unter anderem mit Rechnungsstellung durch den Finanzintermediär an den GwG-Kunden.

Natürliche Person mit persönlichem Mandat: Anders beurteilt wird die GwG-Unterstellungspflicht für die Organtätigkeit einer Sitzgesellschaft, wenn das Mandat ad personam an den betreffenden Mitarbeiter übertragen wird und er auch für diese Tätigkeit separat, resp. direkt vom GwG-Kunden entschädigt wird.